

§ 47 HebG Gremialvorstand

HebG - Hebammengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.06.2022

1. (1)Der Gremialvorstand besteht aus den gemäß § 48 gewählten Vorstandsmitgliedern.
2. (2)Die Beschlüsse des Gremialvorstandes werden, soweit dieses Bundesgesetz oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. (3)In den Wirkungskreis des Gremialvorstandes fallen alle Angelegenheiten, die durch dieses Bundesgesetz oder durch die Satzung keinem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.
4. (4)In der Satzung ist die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses des Gremialvorstandes und dessen Wirkungskreis zu regeln.

In Kraft seit 29.04.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at